

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sulingen in
27232 Sulingen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen für den Friedhof in 27232 Sulingen am 24. November 2020 (mit 1. Änderung vom 5. Juli 2022) folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| - für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 250,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte mit Pflanzstreifen: | |
| - für 30 Jahre mit Rasenpflege - je Grabstelle- : | 1.990,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 375,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 12,50 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte: | |
| - für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 200,00 € |
| 5. Rasenurnenreihengrabstätte: | |
| - für 30 Jahre mit Rasenpflege - je Grabstelle- : | 1.125,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 270,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 9,00 € |

7. Grabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe:	
a) für eine Einzelgrabstätte für 30 Jahre:	1.980,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung einer Einzelgrabstätte:	55,00 €
c) für eine Doppelgrabstätte für 30 Jahre:	3.960,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung einer Doppelgrabstätte:	110,00 €
8. Partner-Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen	
a) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte:	5.970,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung einer Doppelgrabstätte:	193,00 €
9. Grabstätten in der Urnengrabanlage Baum:	
a) für eine Einzelgrabstätte für 30 Jahre:	1.790,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung einer Einzelgrabstätte:	43,00 €
c) für eine Doppelgrabstätte für 30 Jahre:	3.580,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung einer Doppelgrabstätte:	86,00 €
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung:	
a) eine Gebühr gemäß Nr. 3b) / Nr. 6b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	
11. Urnenwand (Kolumbarium):	
a) Urnennische für zwei Beisetzungen gem. § 19 Abs. 1 FHO für 20 Jahre:	1.600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je beigesetzter Urne (Es wird mindestens die Gebühr für 2 Urnen berechnet):	30,00 €
c) Bei einer dritten oder vierten Beisetzung in einer Urnennische je Fall zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe b:	800,00 €
d) Einzelner Platz in einer Urnennische gem. § 19 Abs. 2 FHO für 20 Jahre:	800,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	135,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	300,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	70,00 €
3. für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Totgeburten:	70,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

1. Um- und Ausbettungen von Leichen sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.
Für die Freilegung einer Leiche bis zur Sargoberkante und die Wiederverfüllung des Grabes beträgt die Gebühr: 300,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Asche und die Wiederverfüllung des Grabes beträgt die Gebühr: 150,00 €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. zu I. für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: 11,65 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Die Gebühr wird im voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

(3) Für Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 17 FHO), Rasenurnenreihengrabstätten (§ 18 FHO), Grabstätten in der Urnenwand (§ 19 FHO), Grabstätten in der Urnengrabanlage Kastanienruhe (§ 19 a FHO), Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 19 b FHO) und Grabstätten in der Urnengrabanlage Baum (§ 19 c FHO) ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16. Juni 2012 außer Kraft.

Sulingen, den 30. Januar 2024

Der Kirchenvorstand

gez. Unterschrift

Vorsitzende

(Siegel)

gez. Unterschrift

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14. Februar 2024

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Bevollmächtigter)